



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

Förderaufruf „Starkes Land - innovativ, resilient, nachhaltig“

„Innenstädte der Zukunft“ | „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ | „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ | „Draft Budget“

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)



Kofinanziert von der Euro-
päischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung/Hintergrund	2
2	Teilnahmebedingungen/Ablauf	4
3	„Kleinstunternehmen der Grundversorgung – GAK 7.0“	4
3.1	Zuwendungsempfänger	4
3.2	Förderfähige Kosten Fördergegenstand	5
3.3	Nicht förderfähige Kosten Förderausschluss	5
3.4	Zuwendungsvoraussetzungen	6
3.5	Zuwendungssätze	7
4	„Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen – GAK 8.0“	7
4.1	Zuwendungsempfänger	7
4.2	Förderfähige Kosten Fördergegenstand	7
4.3	Nicht förderfähige Kosten Förderausschluss	7
4.4	Zuwendungsvoraussetzungen	8
4.5	Zuwendungssätze	9
5	„Innenstädte der Zukunft“	9
5.1	Zuwendungsempfänger	9
5.2	Förderfähige Kosten Fördergegenstand	9
5.3	Nicht förderfähige Kosten Förderausschluss	10
5.4	Zuwendungsvoraussetzungen	10
5.5	Zuwendungssätze	11
6	„Draft Budget“	12
6.1	Zuwendungsempfänger	12
6.2	Letztempfänger/Endbegünstigte	12
6.3	Art und Höhe der Zuwendung	12
6.4	Umsetzung	12
6.5	Förderfähige Kosten	12
6.6	Zuwendungsvoraussetzungen	13
7	Wie hoch sind die verfügbaren Mittel?	13
8	Auswahlkriterien	14
9	Ansprechpartner	14

1 Vorbemerkung/Hintergrund

Die Landesregierung gestaltet den Strukturwandel in ländlichen Räumen mit und unterstützt die rheinland-pfälzischen Kommunen dabei, lebendige und attraktive Zentren zu entwickeln oder zu erhalten. Innenstädte und Ortszentren sind von besonderer Bedeutung: als attraktive Lebensorte, herausragende Wirtschaftsstandorte, als gesellschaftliche Mittelpunkte, als soziale und kommunikative Zentren und als „Points of Interest“.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

Der laufende Strukturwandel sowie die aktuellen Krisen stellen für die Innenstädte sowie die Zentren der Dörfer große Herausforderungen dar. So werden bspw. gewerblich genutzte Einrichtungen/Flächen aufgegeben oder lokale Einzelhändler stehen in einem harten Konkurrenzkampf. Gleichzeitig bestehen neue gesellschaftliche Anforderungen an lebendige Stadt- bzw. Ortskerne mit einer Mischung an Funktionen aus Wohnen, Kultur, Arbeit, Freizeit und Grünflächen. Sie sind nicht nur wichtige Orte der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, sondern prägen auch den Charakter eines Ortes und sind Zentren des gesellschaftlichen Miteinanders.

Daher werden mit diesem Förderaufruf im LEADER-Ansatz auch Vorhaben zum Thema „**Innenstädte der Zukunft**“ in kleinen Städten und Kommunen gefördert.

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 08. Dezember 2016 die Einführung zweier Maßnahmen im Rahmen des Förderbereichs „Integrierte ländliche Entwicklung“ mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossen:

- „Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung“ und
- „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

Rheinland-Pfalz setzt diese Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Form eines Förderaufrufes „Starkes Land - innovativ, resilient, nachhaltig“ im LEADER-Ansatz um.

Mit diesem Förderaufruf wird für die beiden vorgenannten GAK-Maßnahmen zur Einreichung von Projektvorschlägen aufgefordert. Zielsetzung ist es, die Versorgung durch Handwerk, Dienstleistung und Handel für die ländlichen Bevölkerung zu sichern, auszubauen und zu verbessern.

Kleinunternehmer stehen essenziell für Arbeitsplätze, Innovation und regionale Stabilität. Förderungen ermöglichen Investitionen in Modernisierung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit, sichern die Grundversorgung in strukturschwachen Regionen und erhöhen die Krisenfestigkeit. Bei der Umsetzung des Draft Budget wird den Lokalen Aktionsgruppen ein hohes Maß an Verantwortung übertragen. Dies betrifft neben der Auswahl der Vorhaben auch die Kostenplausibilisierung. Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung, die im Rahmen der Vereinfachten Kostenoptionen umgesetzt wird.

Auch dieses Förderinstrument setzt Rheinland-Pfalz im Förderaufruf „**Starkes Land - innovativ, resilient, nachhaltig**“ im LEADER-Ansatz um.



Kofinanziert von der Euro-
päischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

2 Teilnahmebedingungen/Ablauf

Der Förderaufruf „**Starkes Land - innovativ, resilient, nachhaltig**“ wird im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Intervention DEB-EL-0703 LEADER umgesetzt.

Die LEADER-Aktionsgruppen können Vorhaben nach vorgegebenen Auswahlkriterien für eine Förderung in der Gebietskulisse ihrer LEADER-Regionen auswählen. Den Förderaufruf veröffentlichen sie hierzu auch auf ihren Webseiten.

Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Bewilligungsbehörde zuständig.

Mit Beschluss des LEADER-Lenkungsausschusses vom 23. April 2026 besteht ab dem Datum der Veröffentlichung des Förderaufrufes die Möglichkeit auch ELER-Mittel im Rahmen des Förderaufrufes einzusetzen. Um hiervon Gebrauch zu machen, nimmt die LAG die Auswahl der Vorhaben auf Basis der vom Regionalen LEADER-Lenkungsausschuss im Umlaufverfahren vom 19.06.2026 beschlossenen spezifischen Auswahlkriterien vor und macht sich diese zu eigen:

- Sie entscheidet, ob ein Vorhaben im Rahmen dieses Förderaufrufes „**Starkes Land - innovativ, resilient, nachhaltig**“ oder einem eigenen Förderaufruf gefördert werden soll.
- Wählt sie den Förderaufruf „**Starkes Land - innovativ, resilient, nachhaltig**“ muss sie sich die Auswahlkriterien und Förderkriterien des Förderaufrufes „**Starkes Land - innovativ, resilient, nachhaltig**“ hierzu zu eigen machen.
- Sie sollte auch eine Finanzierung aus ELER-Mittel befürworten.
- Diese Entscheidungen müssen im Protokoll der LAG-Auswahlsitzung verankert werden.

Die festgelegten Zuwendungen werden aus ELER- und/oder GAK-Mitteln finanziert. Die haushaltsrechtliche Zuteilung nimmt dabei die Bewilligungsbehörde vor.

Der Förderaufruf läuft längstens bis zum Ende der Förderperiode 2023 – 2027.

3 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung – GAK 7.0“

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können eigenständige Kleinstunternehmer mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro im Sinne der Definition des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen [ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 39] sein.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

Nicht gefördert werden:

- landwirtschaftliche Einzelunternehmen oder Kooperationen gemäß Nr. 1.3, Agrarinvestitionsförderprogramm' des GAK-Rahmenplans,
- Unternehmen gemäß Nr. 2.3 ‚Diversifizierung‘ des GAK-Rahmenplans,
- Ärzte,
- Zahnärzte,
- Psychotherapeuten,
- Apotheker.

3.2 Förderfähige Kosten | Fördergegenstand

Förderfähig sind:

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter inklusive des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte,
- Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen,
- Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

3.3 Nicht förderfähige Kosten | Förderausschluss

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind,
- der laufende Betrieb oder die Unterhaltung,
- Ersatzinvestitionen,
- die Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Wohnraum,
- der Erwerb unbebauter Grundstücke,
- über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) förderfähige Vorhaben,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

- Ersatzinvestitionen,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben,
- Anschlussfinanzierungen,
- Prolongationen.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die nachfolgenden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

berechtigter Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 3.1)
begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 3.2)
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 3.3)
Ort der Realisierung des Vorhabens in einer anerkannten LEADER-Region in Rheinland-Pfalz
Bestätigung des Bedarfs der zuständigen Kreisverwaltung für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe
Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers • erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes (Ausbildungsabschluss) • Wirtschaftlichkeitskonzept • Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage einer Bankbestätigung
Doppelförderungsverbot • Keine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die betroffenen Ausgaben • Ausnahme: Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, sofern die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden
Beihilferechtliche Grundlage: De-minimis-Regelung nach Verordnung (EU) 2023/2831



Kofinanziert von der Euro-
päischen Union



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

3.5 Zuwendungssätze

- Für Investitionen können Zuschüsse von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro auf Basis von Pauschalen erfolgen.
- Der Gesamtwert der einem Kleinunternehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf 300.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

4 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen – GAK 8.0“

4.1 Zuwendungsempfänger

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen,
- natürliche Personen, Personengesellschaften, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

4.2 Förderfähige Kosten | Fördergegenstand

Förderfähig sind:

- der Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
- der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt,
- konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang,
- vorhabenbezogene Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen.

4.3 Nicht förderfähige Kosten | Fönderausschluss

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- der laufende Betrieb,



Kofinanziert von der Euro-
päischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

- Unterhaltung,
- der Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

berechtigter Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 4.1)
begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 4.2)
für die Auswahl angenommene Zuwendung betrifft keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 4.3)
Doppelförderungsverbot = keine Förderung nach GAK-Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 4.3)
Ort der Realisierung des Vorhabens • Ort $\leq 10.000^1$ Einwohnern und • Ort liegt in einer anerkannten LEADER-Region
Bestätigung des Bedarfs für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe durch die zuständige Kreisverwaltung
Beihilferechtliche Grundlage: De minimis-Regelung nach Verordnung (EU) 2023/2831

¹ Ausnahmen bei bis zu 100.000 Einwohnern sind in Abstimmung der Finanzierung mit der Bewilligungsbehörde möglich, wenn ausschließlich ELER-Mittel eingesetzt werden.



Kofinanziert von der Euro-
päischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

4.5 Zuwendungssätze

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen,
- 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei natürlichen Personen, Personengesellschaften, sowie bei nicht unter dem vorgenannten Punkt angeführte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts,
- Begrenzung der maximalen Zuwendung auf 500.000 Euro pro Vorhaben. In begründeten Einzelfällen kann die Regionale Verwaltungsbehörde eine Überschreitung der maximalen Zuwendungshöhe genehmigen, wenn die LAG in ihrem Antrag aufzeigt, dass dies für die Entwicklung ihrer LEADER-Region von Vorteil ist.

5 „Innenstädte der Zukunft“

5.1 Zuwendungsempfänger

- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die lokale Gemeinschaften repräsentieren,
- Bei der Förderung natürlicher Personen sowie juristischer Personen des privaten Rechts ist die nationale Ko-Finanzierung von ELER-Mitteln vor Auswahl mit der Bewilligungsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) abzustimmen.

5.2 Förderfähige Kosten | Fördergegenstand

Förderfähig sind:

- kleine investive Maßnahmen/Vorhaben,
- Erstellung von innovativen Konzepten und Studien,
- Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen,
- Durchführung kleinerer Modellvorhaben.

Förderfähige Kosten für investive Vorhaben:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf neuer Maschinen und Anlagen,



Kofinanziert von der Euro-
päischen Union



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

- Allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich von Durchführbarkeitsstudien,
- Immaterielle Investitionen, d.h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken,
- Sonstige Vorhaben u.a.:
 - Betriebs-, Personal-, Schulungskosten,
 - Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
 - Finanz- und Netzwerkkosten,
 - Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der LILE und dessen Zielen verbunden sind.

5.3 Nicht förderfähige Kosten | Förderausschluss

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- der laufende Betrieb,
- Unterhaltung,
- der Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.



Kofinanziert von der Euro-
päischen Union



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

berechtigter Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 5.1)
begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 5.2)
für die Auswahl angenommene Zuwendung betrifft keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 5.3)
Doppelförderungsverbot = keine Förderung aus anderen Ansätzen, die zu einer Überschreitung der hier vorgesehenen Obergrenze führen
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 5.3)
Ort der Realisierung des Vorhabens: Ort liegt in einer anerkannten LEADER-Region in Rheinland-Pfalz
Bestätigung des Bedarfs für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung, die den Zielen des jeweiligen Vorhabens unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe durch die zuständige Kreisverwaltung entsprechen
Beihilferechtliche Grundlage: Regelungen, welche in der Intervention DEB-EL-0703 im GAP-Strategieplan zugelassen sind, insbesondere die De-minimis-Regelung nach Verordnung (EU) 2023/2831.

5.5 Zuwendungssätze

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen,
- 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei natürlichen Personen, Personengesellschaften, sowie bei nicht unter dem vorgenannten Punkt angeführte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts,
- Begrenzung der maximalen Zuwendung auf 500.000 Euro pro Vorhaben. In begründeten Einzelfällen kann die Regionale Verwaltungsbehörde eine Überschreitung der maximalen Zuwendungshöhe genehmigen, wenn die LAG in ihrem Antrag aufzeigt, dass dies für die Entwicklung ihrer LEADER-Region von Vorteil ist.



Kofinanziert von der Euro-
päischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

6 Draft Budget

6.1 Zuwendungsempfänger

Lokale Aktionsgruppen (LAG) in Rheinland-Pfalz mit eigener Rechtspersönlichkeit. Wird die LAG nicht in Form einer juristischen Person geführt, muss sie von einer juristischen Person vertreten werden, die deren Rechtsgeschäfte wahrnimmt.

6.2 Letztempfänger/Endbegünstigte

Eigenständige Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro im Sinne der Definition des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen [ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 39].

6.3 Art und Höhe der Zuwendung

Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung, die im Rahmen der vereinfachten Kostenoptionen umgesetzt wird:

- Höchstbetrag der Nettogesamtausgaben des Einzelprojektes: 8.000 Euro
- Bereitstellung eines Finanzierungsrahmes in Höhe von bis zu 24.000 Euro je LAG.

6.4 Umsetzung

Grundlage für die Auswahlentscheidung und das Verfahren

- Antragsteller / Begünstigte ist die LAG; Endbegünstigte sind KMU
- LAG veröffentlicht einen Förderaufruf zum Förderangebot Draft Budget
- Die KMU stellen bei der LAG einen Unterstützungsantrag
- Die Auswahl der einzelnen Projekte trifft ein Entscheidungsgremium der jeweiligen LAG anhand von transparenten und nichtdiskriminierenden Auswahlkriterien
- Die LAG zahlt den Festbetrag auf Anforderung des Endbegünstigten aus
- Die ADD zahlt auf der Grundlage des bewerteten Budgetplans an die LAG aus

6.5 Förderfähige Kosten

Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die im Anlageverzeichnis des Unternehmers aufgeführt werden



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

Nicht förderfähig sind:

- Gebrauchte und/oder Geleaste Wirtschaftsgüter
- Ersatzinvestitionen
- Umsatzsteuer
- Skonti und Rabatte
- Personalkosten
- Ausgaben für Fortbildung und Qualifizierung

6.6 Zuwendungsvoraussetzungen

berechtigter Letztempfänger/Begünstigter (siehe Nr. 5.12)
begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 6.4)
für die Auswahl angenommene Zuwendung betrifft keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 6.5)
Doppelförderungsverbot = keine Förderung aus anderen Ansätzen, die zu einer Überschreitung der hier vorgesehenen Obergrenze führen
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 6.5)
Ort der Realisierung des Vorhabens: Ort liegt in einer anerkannten LEADER-Region in Rheinland-Pfalz
Beihilferechtliche Grundlage: Regelungen, welche in der Intervention DEB-EL-0703 im GAP-Strategieplan zugelassen sind, insbesondere die De-minimis-Regelung nach Verordnung (EU) 2023/2831.

7 Wie hoch sind die verfügbaren Mittel?

Für den Förderaufruf stehen zweckgebunden bis zum Ende der Förderperiode von insgesamt 10 Mio. Euro zur Verfügung. Diese setzen sich wie folgt zusammen.

- 1,0 Mio. EUR ELER-Mittel für den Themenbereich „Innenstädte der Zukunft“ (Unterplafond)
- 4,9 Mio. EUR ELER-Mittel zur Umsetzung von Vorhaben (Landesmittel zur Kofinanzierung nicht-öffentlicher Vorhaben können eingesetzt werden; stehen im Förderaufruf aber nicht zusätzlich zur Verfügung)



Kofinanziert von der Euro-
päischen Union



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

- 3,6 Mio. EUR GAK-Mittel zur Umsetzung GAK 7.0/GAK 8.0
- 0,5 Mio. EUR Landesmittel für die Vorhabenart „Draft Budget“

Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel. Mit den insgesamt vorgesehenen Mitteln kann die Kontinuität des Förderangebotes LEADER in Rheinland-Pfalz gesichert werden.

8 Auswahlkriterien

In Abstimmung mit dem Regionalen LEADER-Lenkungsausschuss wurden von den Lokalen Aktionsgruppen im Einvernehmen mit der Regionalen Verwaltungsbehörde, dem fachlich zuständigen Referat im MLWUF und der Bewilligungsstelle Auswahlkriterien für die Bereiche „Innenstädte der Zukunft“, „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“, „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ erarbeitet. Die Auswahlkriterien sind als Anlage beigefügt.

Nach Auswahlbeschluss durch die LAG können die Anträge direkt bei der ADD gestellt werden. Der Förderantrag ist nach dem positivem Auswahlbeschluss der LAG grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten bei der Bewilligungsbehörde (ADD) einzureichen. Eine nicht fristgerechte (vollständige) Beantragung führt grundsätzlich zur Aufhebung des vorhabenbezogenen positiven Auswahlbeschlusses und der Reservierung der Fördermittel. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt im Windhundverfahren – maßgeblich ist das Eingangsdatum des vollständigen Förderantrages.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist für alle Vorhaben möglich, für die vollständige Antragsunterlagen der ADD vorgelegt werden. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

9 Ansprechpartner

LEADER-Region

Ansprechpartner/innen unter: www.GAP-SP-RLP.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier

Referat 45 - Förderung ländlicher Räume

Olaf Maier, Tel.: 0651 / 9494-641

olaf.maier@add.rlp.de

leader@add.rlp.de



Kofinanziert von der Euro-
päischen Union



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU,
UMWELT UND FORSTEN

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten

Referat 8510

Elke Schuld, Tel.: 06131/16-5277

elke.schuld@mlwuf.rlp.de <http://invalid.uri/>